



Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.

- Vorstand-

dgti e.V., Postfach 1605, 55006 Mainz

Information der Deutschen Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität dgti e.V.

zum §45b Personenstandsgesetz und
dessen angeblichem Missbrauch

Petra Weitzel
Telefon: 0151 – 75049494
Email: petra.weitzel@dgti.org

<http://www.dgti.org/>

Mainz, 19. März 2019

Information der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V.
zum §45b Personenstandsgesetz und dessen angeblichem Missbrauch

Dr. Günter Krings, parlamentarischer Staatssekretär im BMI äußerte in der FAZ vom 14.03.2019,

»er finde es bedenklich, wenn die von Geburt an schwierige Situation intersexueller Menschen und die für sie richtigerweise personenstandsrechtlichen Regeln nun von einzelnen Vertretern einer anderen Gruppe ausgenutzt werde.«

*Ärzte könnten sich strafbar machen, wenn sie die Bescheinigungen für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für trans*Menschen ausstellten, betonte Krings.*

Darüber hinaus spricht Dr. Krings bei Transidentität von einer „psycho-Intersexualität“.

Dr. Krings äußert sich in seiner Funktion als parlamentarischer Staatssekretär politisch und verlässt dabei seinen eigenen Kompetenzbereich. Es liegt in der Fachkompetenz eines jeden Arztes Diagnosen und Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem hippokratischen Eid zu treffen. Deren Entscheidungen hat auch ein Staatssekretär nicht in Frage zu stellen und schon gar nicht als Straftat zu deklarieren. Wir weisen die Äußerungen Krings' aufs Schärfste zurück.

Eine parlamentarische Anfrage hat ergeben, dass das BMI mit „eigenen Experten“ und damit gegen den Rat der Interessenverbände, den Empfehlungen des Deutschen Ethikrates, den Ergebnissen der interministeriellen AG des BMI und BMFSFJ ein Gesetz formuliert hat, welches bereits im Vorfeld massiv kritisiert wurde. Es wurde mehrfach gemahnt, dass der Gesetzesentwurf weder den Bedürfnissen Betroffener noch dem Urteil des BVerfG gerecht wird. Es handelt sich also um einen Versuch mit einer Angstpolitik von eigener Unfähigkeit abzulenken um sich aus der Verantwortung zu ziehen. Zusätzlich soll ein Keil zwischen die sonst vereinte Trans- und Intercommunity getrieben werden, die seit Jahren gemeinsam ein Recht auf Selbstbestimmung fordert

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt, zuletzt in seinem Beschluss 1 BvR 2019/16 klargestellt, dass die geschlechtliche Identität **aller** Menschen, auch wenn sie nicht männlich oder weiblich ist, durch das Grundgesetz geschützt ist und verdeutlicht, dass weder staatliche Interessen noch jene Dritter dem Recht auf Anerkennung einer nicht-binären Geschlechtsidentität entgegenstehen.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die einzige Voraussetzung für eine Zuordnung zu einem Geschlecht die Erklärung eines jeden Menschen ist, ohne Rücksicht auf die körperliche Konstitution (s.a 1 BvR 3295/07). Wäre das anders, hätte das BVerfG intersexuellen Menschen nicht die Möglichkeit offen gelassen, jeden verfügbaren Personenstand zu wählen.

Dr. Krings übersetzt mit seinem Kommentar „Varianten der geschlechtlichen Entwicklung“ in einer Weise, die den §45b PStG verfassungswidrig machen würde. Weil das so ist, hat das BMI offensichtlich darauf verzichtet in den Gesetzestext eine Definition dieser Varianten einzufügen.

- Aus einer im Gesetz nicht vorhandenen Definition der Varianten geschlechtlicher Entwicklung,
 - aus einem nicht im Gesetz vorhandenen Bezug auf eine rechtlich nicht bindende Definition in einer medizinischen Leitlinie oder Vorschlag aus einem Meeting einer Ärzt_innenkommission
- einen Straftatbestand zu konstruieren ist schwere Diskriminierung.

Sich das für unseren Personenkreis möglichst Negative herauszupicken hat in Deutschland System. Während gesetzliche Krankenkassen medizinische Leitlinien, die für transidente/transsexuelle Menschen günstiger wären bislang nicht akzeptieren, sollen andere Leitlinien, nämlich die zur „Varianten geschlechtlichen Entwicklung“ rechtlich bindend sein ? Wenn jemand versucht trans- und intersexuelle Menschen gegeneinander auszuspielen, dann sind diese Personen nicht bei jenen selbst zu suchen.

Wir möchten ausdrücklich dazu auffordern, dass Ärzt_innen ihren Entscheidungsfreiraum zu Gunsten transidenter/transsexueller sowie intersexueller Menschen ausschöpfen und Mitarbeitende der Standesämter, sich an die für sie eindeutige Formulierung des §45b PStG zu halten.

Bei Zweifeln erinnern wir an die Remonstrationspflicht und notfalls an die Weiterleitung an das nächste Amtsgericht zur Entscheidungsfindung gem. §49 Abs.2 PStG

Wir fassen zusammen:

-„Varianten geschlechtlicher Entwicklung“ sind in Deutschland nicht rechtsverbindlich definiert

-Ärzt_innen haben beim Ausstellen eines Attests immer die Freiheit ihrem hippokratischen Eid zu folgen und mit ihrem Attest zur Verminderung von Leid beizutragen. Nachgeburtliche geschlechtliche Entwicklungen sind unabhängig von deren Ursache „Varianten der geschlechtlichen Entwicklung“ so der Deutsche Ethikrat (BT-Drs. 17/9088 v. 14.02.2012). Ist diese Entwicklung eingetreten, kann sie auch dokumentiert werden.

-nach §45b PStG haben Ärzt_innen ihr Attest nicht zu begründen und Standesämter es nicht zu überprüfen.

-ein Standesamt, das die Personenstandsänderung nach Vorlegen eines Attests nach den Vorgaben des §45b verweigert handelt rechtswidrig.

-Die Weltgesundheitsorganisation stuft nach der im Juni 2018 verabschiedeten ICD-11 HA60/HA61 geschlechtliche Inkongruenz also Transidentität/Transsexualität nicht mehr als psychische Störung sondern als Zustand sexueller Gesundheit, also einer Normvariante, ein. Der daraus unter Umständen entstehende Leidensdruck kann einen Krankheitswert haben, BSG Az.: 3 RK 15/86, ist jedoch keine Grundlage um daraus ein psychisches Problem zu konstruieren.

-Es besteht keine Verpflichtung, für den Zweck der Feststellung eines geänderten Personenstandes und Vornamens bei einer Krankenkasse, z.B. durch Vorlage eines Personalausweises hinaus Nachweise über den Weg einer Personenstandsänderung zu erbringen.

-Es gibt keine Verpflichtung ein fachärztliches Gutachten, das zum Zweck einer Personenstandsänderung nach TSG erstellt wurde bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einem Chirurgen vorzulegen. Hierfür ist eine durch (Vertrags-) Ärzt_innen erstellte Indikation lt. 2.5 der MDS Richtlinie Transsexualität (2009) im Rahmen der Begleittherapie ausreichend.

Petra Weitzel

Vorstand